

## Satzung zur Übertragung der Aufgabe zur Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 der Vergabeverordnung (VgV) durch die IHK Braunschweig auf die IHK Hannover

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 28. November 2016 gemäß den §§ 3, 4 und 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Art. 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474), folgende Satzung beschlossen:

1. Die IHK Braunschweig überträgt die Aufgabe zur Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624) auf die Industrie- und Handelskammer Hannover. Die Übertragung gilt ab dem 1. April 2017.
2. Einzelheiten ergeben sich aus dem nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.
3. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Übertragung umfasst auch bereits zu diesem Zeitpunkt bei der IHK Braunschweig eingeleitete Verfahren.

Braunschweig, 28. November 2016

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Helmut Streiff

Dr. Bernd Meier

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

der Industrie- und Handelskammer Braunschweig (IHK Braunschweig),  
Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig,  
vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer,

und

der Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK Hannover),  
Schiffgraben 49, 30175 Hannover,  
vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer,

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1. Die IHK Braunschweig überträgt zum 01.04.2017 gemäß § 10 Abs. 1 IHKG ihre Aufgabe der Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 12. April 2016, BGBl I S. 624 auf die IHK Hannover. Die IHK Hannover nimmt die Übertragung dieser Aufgaben mit Wirkung zum 01.04.2017 an.
2. Die Übertragung umfasst sämtliche Aufgaben, die sich unmittelbar aus der Aufgabe zur Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 der Vergabeverordnung ergeben, sowie alle Aufgaben, die mit der Durchführung im Zusammenhang stehen, insbesondere auch die Festsetzung entsprechender Gebühren.
3. Die IHK Braunschweig wirkt beim Vollzug der übertragenen Aufgaben mit. Für die Aufgabenverteilung zwischen der IHK Braunschweig und der IHK Hannover gelten folgende Grundsätze:
  - a) Die IHK Braunschweig benennt einen Ansprechpartner für die allgemeine Beratung im Öffentlichen Auftragswesen. Diese Beratung schließt die gesamte Vorfeldberatung ihrer Unternehmen im Hinblick auf eine Eintragung ins amtliche Verzeichnis ein. Die Tätigkeit der IHK Hannover zu den Unternehmen der IHK Braunschweig bezieht sich ausschließlich auf den Registrierungsakt (hoheitlichen Part). Personelle Veränderungen werden der IHK Hannover mitgeteilt.
  - b) Die IHK Braunschweig informiert die IHK Hannover, wenn sie nach der Eintragung eines Unternehmens in das amtliche Verzeichnis zu Informationen gelangt, welche die Eintragungsvoraussetzungen in Frage stellen können, wie zum Beispiel drohende Insolvenz oder Strafverfahren.
  - c) Die IHK Braunschweig unterstützt bei der Klärung von Fragen, die ihre Mitgliedsunternehmen betreffen. Im Bedarfsfall vermittelt sie auch zu Behörden in ihrem Bezirk.
  - d) Über die Aufnahme in das amtliche Verzeichnis stellt die IHK Hannover eine Bescheinigung aus. Alle offiziellen Dokumente erhalten eine einheitliche Form mit Namen und Logo der IHK Hannover und dem bundeseinheitlich vereinbarten Logo für das amtliche Verzeichnis.
  - e) Über eine Nichtaufnahme stellt die IHK Hannover Unternehmen einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid aus.
4. Die Kosten, die sich aus der Übertragung der Aufgaben ergeben, trägt die IHK Hannover. Sie wird die Kosten durch die Erhebung von Gebühren ausgleichen.
5. Die Übertragung erfolgt ohne Befristung. Jede der Vertragsparteien kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende eine Rückübertragung der Zuständigkeit mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Die Rückübertragung umfasst auch die weitere Abwicklung bereits laufender Anerkennungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren. Bei einer Rückübertragung sind die Verfahrensunterlagen von der IHK Hannover an die IHK Braunschweig zu übergeben und bisher erbrachte Leistungen der IHK Hannover auf der Grundlage des bis dahin entstandenen Aufwands abzurechnen.

6. Es wird ein gesonderter Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen.

Braunschweig, den 28. November 2016

Hannover, den 5. Dezember 2016

Industrie- und Handelskammer  
Braunschweig

Industrie- und Handelskammer  
Hannover

gez. Helmut Streiff

gez. Dr. Christian Hinsch

---

Helmut Streiff

---

Dr. Christian Hinsch

Präsident

Präsident

gez. Dr. Bernd Meier

gez. Dr. Horst Schrage

---

Dr. Bernd Meier

---

Dr. Horst Schrage

Hauptgeschäftsführer

Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Satzung zur Übertragung der Aufgabe zur Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 der Vergabeverordnung (VgV) durch die IHK Braunschweig auf die IHK Hannover und der darauf basierende öffentlich-rechtliche Vertrag wurden genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, 20.01.2017

Die vorstehende Satzung zur Übertragung der Aufgabe zur Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 der Vergabeverordnung (VgV) durch die IHK Braunschweig auf die IHK Hannover und der darauf basierende öffentlich-rechtliche Vertrag werden hiermit ausgefertigt und im amtlichen Mitteilungsblatt „IHK wirtschaft“ verkündet.

Braunschweig, 23.01.2017

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Helmut Streiff

Dr. Bernd Meier